

Satzung des Alpenvereins Südtirol (AVS)

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden die Begriffe Gesamtverein und Mitgliedsvereine, Mitglieder bzw. Sektionen verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

- **Gesamtverein:** Dieser besteht aus allen Mitgliedsvereinen im „Alpenverein Südtirol“, kurz auch „AVS“ genannt.
- **Mitgliedsvereine:** Diese sind die örtlichen Sektionen (Vereine). Zusätzlich können auch andere Organisationen Mitgliedsvereine des AVS werden, wie z. B. der Bergrettungsdienst im AVS (BRD / AVS).
- **Sektionen:** Sektionen sind jeweils rechtlich selbstständige Mitgliedsvereine, die sich in lokal, rechtlich unselbstständige Ortsstellen organisieren können.
- **Mitglieder:** Nachfolgend sind darunter die Einzelpersonen als Mitglieder der Sektionen zu verstehen.

Im folgenden Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.

ALLGEMEINES

Art. 1

1. Der Gesamtverein führt den Namen „Alpenverein Südtirol“, in Kurzform „AVS“ genannt. Er versteht sich vorwiegend als Vereinigung der deutsch- und ladinischsprachigen Bergsteigervereine in Südtirol.
2. Im Sinne des Art. 14 und ff. des ZGB und gemäß Dekret des Präsidenten der Republik ist der AVS ein anerkannter Verein des Privatrechts mit Rechtspersönlichkeit.
3. Der AVS hat seinen Sitz in Bozen.
4. Der AVS ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
5. Die Vereinssprache ist Deutsch.

Art. 2

ZIEL UND ZWECK

1. Im Interesse und Auftrag der Mitgliedsvereine sind Ziel und Zweck des AVS, das Bergsteigen, Wandern und andere alpine Sportarten zu fördern, die Kenntnis der Gebirge zu verbreiten und insbesondere die Ursprünglichkeit der Berglandschaft zu erhalten sowie ihre Tiere und Pflanzen zu schützen.
Der AVS sieht außerdem eine besondere Aufgabe darin, die alpine Kultur, die deutsche und ladinische Sprache, die Traditionen und das Brauchtum seines Landes zu fördern.
2. Die Aufgaben des Gesamtvereins werden angestrebt durch:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung;
 - b) Förderung des Wanderns und Bergsteigens sowie anderer alpiner Sportarten als Breiten- wie auch als Leistungssport sowie die Lehre von alpinen Sportarten;
 - c) Förderung des Bergsteigens in allen Altersgruppen, insbesondere der Jugend;
 - d) Unterstützung des Bergrettungsdienstes im AVS und Maßnahmen zur Sicherheit und

- Unfallverhütung;
- e) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Sensibilisierung, Vorbild und aktiver Betätigung;
 - f) Bau, Erhaltung und Markierung von Wegen und Steigen im Gebirge;
 - g) Bau und Führung von natürlichen und künstlichen Bergsporteinrichtungen (u.a. Kletterhallen, Klettergärten);
 - h) Bau, Erhalt und Führung von Unterkünften, Schutzhütten und Vereinsräumlichkeiten, wo dies sinnvoll ist;
 - i) Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
 - j) jegliche Initiativen, die im Leitbild des AVS festgeschrieben sind.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der AVS alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen, bewegliche Güter, Liegenschaften und dingliche Rechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.
 4. Auch kann der AVS an AVS-Einrichtungen angeschlossene oder mit diesen verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten sowie sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung des AVS dienen und mit dessen Zielsetzung zu vereinbaren sind.
 5. Überdies kann der AVS Veranstaltungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Erreichung der Ziele des AVS förderlich, nützlich oder notwendig sind.
 6. Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet.
 7. Die direkte und indirekte Verteilung von Gewinnen oder Verwaltungsüberschüssen, Fonds, Rücklagen oder Kapital ist während des Bestehens des Vereins untersagt, es sei denn, deren Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen oder wird zugunsten anderer Organisationen getätigt, welche aufgrund einer gesetzlichen bzw. statutarischen Bestimmung oder aufgrund einer Verordnung Teil derselben einheitlichen Struktur sind und dieselbe Tätigkeit oder aber eine andere institutionelle von der geltenden gesetzlichen Bestimmung spezifisch vorgesehene Tätigkeit ausüben.
 8. Eventuelle Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse werden ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeiten verwendet, welche der Erreichung des institutionellen Zweckes der sozialen Solidarität dienen.

Art. 3 DAUER

1. Die Dauer des AVS ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 MITGLIEDSVEREINE

1. Mitgliedsvereine können jene Vereine, Verbände und Organisationen werden, deren Satzungen und Ziele im Einklang mit jenen des AVS sind.
2. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Gesamtvereins zu den vorgesehenen Bedingungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

Art. 5

Ehrenmitglieder

1. Einzelpersonen, die sich um den AVS bzw. das Bergsteigen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag an ihren jeweiligen Mitgliedsverein befreit.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Hauptversammlung des AVS teilzunehmen.
4. Ansonsten gelten für Ehrenmitglieder dieselben Bestimmungen wie für Mitglieder der Mitgliedsvereine.

Art. 6

AUFNAHME VON MITGLIEDSVEREINEN

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den AVS.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins, Verbandes oder einer Organisation ist eine Mindestzahl von 300 Mitgliedern.
3. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an die Landesleitung zu stellen, die über den Antrag entscheidet.
4. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zuteilung der Stimmrechte erfolgt aufgrund der in dieser Satzung festgelegten Kriterien.
5. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des AVS eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE

1. Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie wirken an der Willensbildung des AVS auch durch Stellungnahmen und Anträge mit.
3. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Gesamtverein unterstützt und können alle von diesem gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.
4. Die Mitgliedsvereine:
 - a) führen in ihrer Bezeichnung den Namen „Alpenverein Südtirol“ (AVS) (Sektionen führen den Namen „Alpenverein Südtirol / Sektion ...“, kurz auch „AVS-Sektion ...“), übernehmen die Bestimmungen der Mustersatzung für Mitgliedsvereine und lassen Änderungen ihrer Satzung vom Präsidium prüfen;
 - b) handeln, was ihre Tätigkeit betrifft, selbstständig und eigenverantwortlich;
 - c) halten das Leitbild, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des AVS ein bzw. führen diese durch;
 - d) führen einen ausgeglichenen Haushalt;
 - e) verwenden das Vereinszeichen (Logo) des AVS. Dieses kann ausschließlich mit dem Namen der Sektion bzw. deren Ortsstelle erweitert werden;
 - f) lassen den Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, die Aufnahme und Garantieleistungen von Darlehen sowie das Leisten von Haftungen vom Präsidium begutachten;
 - g) entrichten dem Gesamtverein termingerecht für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung des AVS beschlossenen Mitgliedsbeitrag;
 - h) nehmen an den Hauptversammlungen des AVS teil;
 - i) teilen die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie allfällige Änderungen, vor allem in der Zusammensetzung der Organe, der Landesgeschäftsstelle des AVS schriftlich mit;

- j) verfolgen ihre Aufgaben im Sinne des Art. 2 der geltenden Satzung;
- k) holen vor Gründung einer Ortsstelle die Zustimmung des Präsidiums ein;
- l) befolgen die gesetzlichen und behördlichen Auflagen im Interesse ihrer Mitglieder.

Art. 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft für Mitgliedsvereine erlischt:
 - a) durch Auflösung des AVS bzw.
 - b) durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedsvereines.
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den AVS, welche mit einer Vorankündigung von 3 Monaten mitgeteilt werden muss und zu Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines wird von der Hauptversammlung (HV) beschlossen, wenn der Mitgliedsverein:
 - a) die Satzung oder die Beschlüsse des AVS missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des AVS schädigt oder die Zielsetzungen des AVS nicht verfolgt;
 - c) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - d) die von der HV beschlossenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
4. Der ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitgliedsverein darf den Namen „Alpenverein Südtirol“ bzw. „AVS“ und dessen Vereinszeichen nicht mehr verwenden.
5. Gegen den Beschluss der HV kann der betreffende Mitgliedsverein Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.
6. Der ausscheidende Mitgliedsverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereines.
7. Ebenso ist er verpflichtet, seine bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtverein zu erfüllen und ihn von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen und Haftungen freizustellen.

C VERBANDSORGANE

Art. 9 ORGANE

Organe des AVS sind:

- I. die Hauptversammlung (HV)
- II. die Landesleitung (LL)
- III. das Präsidium
- IV. der Präsident
- V. die Rechnungsprüfer
- VI. das Schiedsgericht

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 10 AMTSDAUER

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag, an dem das zuständige Organ die Wahl bzw. Ernennung beschließt.

I. DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art. 11

1. Die HV ist das oberste Organ des AVS und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in ordentlicher bzw. in außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird an einem vom Präsidium bestimmten Ort einberufen.
Die Einberufung seitens des Präsidenten erfolgt schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail mindestens zehn Tage vor Abhaltung derselben, mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.
2. Die ordentliche HV wird nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche HV wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Darüber hinaus muss eine außerordentliche HV auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitgliedsvereine einberufen werden, wofür die Bestimmungen der ordentlichen HV gelten.
3. Die HV setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen und Ehrenmitgliedern zusammen. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder der Landesleitung, des Schiedsgerichtes und die Rechnungsprüfer jeweils ohne Stimmrecht an der HV teil.

Art. 12

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Die HV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung, welche innerhalb von 30 Tagen erfolgen muss, ist die HV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlussfähig.
3. Zur Abänderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln (2/3) der Mitgliedsvereine und mehr als zwei Dritteln (2/3) der Stimmrechte.

Art. 13

ABSTIMMUNG

1. Zur Abstimmung in der HV sind alle Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zugelassen. Sie können im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des eigenen Vereins vertreten werden.
2. Die Stimmberechtigung bei der HV wird durch die Mitgliederzahl der jeweiligen Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel bestimmt.
Mitgliedsvereine bis einschließlich:

150 Mitglieder = 1 Stimme	200 Mitglieder = 2 Stimmen
250 Mitglieder = 3 Stimmen	300 Mitglieder = 4 Stimmen
350 Mitglieder = 5 Stimmen	400 Mitglieder = 6 Stimmen
450 Mitglieder = 7 Stimmen	500 Mitglieder = 8 Stimmen
600 Mitglieder = 9 Stimmen	700 Mitglieder = 10 Stimmen
800 Mitglieder = 11 Stimmen	900 Mitglieder = 12 Stimmen
1.000 Mitglieder = 13 Stimmen	1.200 Mitglieder = 14 Stimmen
1.400 Mitglieder = 15 Stimmen	1.600 Mitglieder = 16 Stimmen
1.800 Mitglieder = 17 Stimmen	2.000 Mitglieder = 18 Stimmen

über 2.000 Mitglieder eine Stimme je weitere 500 Mitglieder.
3. In den AVS aufgenommene Ehrenmitglieder verfügen über 1 Stimme. Mitglieder der Landesleitung haben kein Stimmrecht.
4. Eine Übertragung der Stimmrechte zwischen den Mitgliedsvereinen ist nicht gestattet.
5. Die Stimmrechte richten sich nach dem Stand der im Vorjahr erfüllten Beitragsverpflichtungen.

6. Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, außer bei Personenwahl, wo eine Stichwahl entscheidet.
7. Generell erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, wenn mindestens ein Mitgliedsverein dies beantragt.
8. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Präsident und bei seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Sollte es die HV mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese einen anderen Vorsitzenden bestimmen oder wählen. Die Hauptversammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden der HV und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen, den Ehrenmitgliedern und der LL innerhalb von 30 Tagen zuzustellen ist.
10. Sofern innerhalb von weiteren 30 Tagen von den Mitgliedsvereinen und den Ehrenmitgliedern keine schriftliche Stellungnahme zum Protokoll erfolgt, gilt dieses als genehmigt. Im Falle eventueller Änderungen gelten dieselben Fristen wie vorher.
11. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten gestaffelt in Abständen von je einem Jahr gewählt. Scheidet der Präsident, einer der Vizepräsidenten, ein Mitglied der LL, ein Rechnungsprüfer oder ein Mitglied des Schiedsgerichtes während seiner Amtszeit aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste HV für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Art. 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER HV

1. Folgende Zuständigkeiten sind der HV vorbehalten:
 - a) die jährliche Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
 - d) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - e) die Bestellung der Landesleitung (inkl. Wahl bzw. Bestätigung der Referatsleiter)
 - f) die Festlegung der Referate in der Landesleitung
 - g) die Genehmigung der Jahres- und der Mehrjahresplanung
 - h) die Genehmigung der Mustersatzung für Sektionen
 - i) die Beschlussfassung über die Neugründung oder Ausgliederung autonomer Betriebe
 - j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Aufteilung zwischen Sektion und Landesleitung
 - k) die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine und der LL die Beschlussfassung über Zuweisung oder Entzug von Hüttenverwaltungen
 - l) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
 - m) die Genehmigung des Leitbildes und vereinspolitischer Grundsätze, die für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindenden Charakter haben
 - n) die Genehmigung der Satzungsänderung
 - o) die Genehmigung der Geschäftsordnung des AVS
 - p) die Auflösung des Vereins
 - q) die Entscheidung über An- und Verkauf von Liegenschaften
 - r) alle übrigen Beschlussfassungen, die vom ZGB der HV vorbehalten sind.

Art. 15 ANTRÄGE

1. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Landesleitung.

2. Anträge und Wahlvorschläge der Mitgliedsvereine an die HV müssen in schriftlicher Form mindestens 60 Tage vor Abhaltung der HV in der Landesgeschäftsstelle eingehen.
3. Dringende Anträge an die HV können auch ohne Einhaltung der Fristen direkt gestellt werden. Über deren Zulässigkeit befindet die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
4. Der Einberufung zur HV ist eine Abschrift der fristgerecht eingegangenen Anträge mit der Stellungnahme der LL beizulegen.
5. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Anliegen vor, entscheidet die HV über die Reihenfolge der Abstimmung.
6. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des AVS können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

II. DIE LANDESLEITUNG (LL)

Art. 16

1. Die Landesleitung (LL) ist das strategische Führungsorgan des AVS und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Referatsleitern, die spezielle Fachgebiete innerhalb des Vereins betreuen
 - c) einem Vertreter des BRD / AVS sowie
 - d) bis zu 6 Vertretern der Mitgliedsvereine, die nach Möglichkeit die unterschiedlichen Größen der Sektionen wie auch die Bezirke Südtirols bzw. den ladinischen Sprachraum repräsentieren sollten.
2. Der BRD / AVS und die Referatsleiter können im Verhinderungsfall durch von ihnen delegierte Personen vertreten werden.

Art. 17

ZUSTÄNDIGKEIT DER LANDESLEITUNG (LL)

1. Der Landesleitung obliegt die Beratung und Entscheidung von Vereinsangelegenheiten im Sinne der Satzung sowie jene, die ihr das Präsidium vorlegt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
Insbesondere sind dies:
 - a) die Erstellung der Jahres- und Mehrjahresplanung mit den Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten sowie die Überwachung von deren Umsetzung
 - b) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auszuarbeiten
 - c) über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen zu beschließen
 - d) die Erstellung von eigenen Anträgen an die HV und die Vorlage von Wahlvorschlägen für die LL
 - e) zu den Anträgen der Mitgliedsvereine an die HV Stellung zu nehmen
 - f) die Verteilung von Beihilfen für Hütten, Wege, Kletteranlagen, Vereinsräumlichkeiten oder andere Maßnahmen der Mitgliedsvereine im Rahmen der Richtlinien und des Haushaltsplanes zu beschließen, sofern sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind. Das maximale Ausmaß der gewährten Beihilfen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - g) die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins
 - h) die Vorbereitung und Vorlage der Mustersatzung für Mitgliedsvereine
 - i) die Steuerung und Überwachung AVS-eigener Betriebe bzw. solcher mit AVS-Beteiligung
 - j) die Erstellung der Geschäftsordnung
 - k) die Erstellung und Genehmigung von Richtlinien, soweit sie nicht der HV vorbehalten sind
 - l) die Anstellung bzw. Entlassung des Geschäftsführers
 - m) die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

Art. 18
BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNG IN DER LANDESLEITUNG (LL)

1. Die LL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Generell erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben.
3. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
4. Die Beschlüsse der LL werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, außer bei Personenwahl, wo eine Stichwahl entscheidet.
5. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit Angabe einer Frist herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Stimmenthaltung. Der Inhalt und das Ergebnis der Beschlussfassung sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.
6. Eine Übertragung der Stimmrechte zwischen den Mitgliedern ist nicht gestattet.
7. Bei persönlicher Betroffenheit oder Interessenskonflikt haben die betroffenen Mitglieder der LL die Sitzung zu verlassen, bei Abstimmungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege gilt dabei Stimmenthaltung.
8. An den Sitzungen der Landesleitung nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil. Weiters können hauptberufliche Mitarbeiter eingeladen und bei Bedarf auch externe Fachleute, jeweils mit beratender Funktion, beigezogen werden.
9. Die Mitglieder der LL sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse nach innen und außen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.
10. Beratungen und Abstimmungsverhalten der LL sind grundsätzlich gegenüber jedem Außenstehenden vertraulich.
11. Das weitere Zusammenwirken der Landesleitung mit den anderen Vereinsorganen und Referaten sowie mit der Landesgeschäftsstelle wird von der Geschäftsordnung geregelt.

III. DAS PRÄSIDIUM (PR)

Art. 19

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den zwei Vizepräsidenten
 - c) vier weiteren Mitgliedern der LL (diese werden durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vorgeschlagen und von der LL bestätigt)
2. Scheiden der Präsident oder die Vizepräsidenten aus, wird von der kommenden HV für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Präsidiums werden im Falle eines Ausscheidens für den Rest der Funktionsdauer durch ein LL-Mitglied ersetzt.

Art. 20

ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium ist für die Geschäftsführung des AVS zuständig. Das Präsidium verteilt dabei die

Betreuung der Referate und Aufgabenbereiche auf seine Mitglieder.

2. Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der HV oder der LL vorbehalten sind.
Insbesondere sind die Zuständigkeiten des Präsidiums:
 - a) Beschlüsse der HV und der LL umzusetzen
 - b) jährlich den Jahresbericht, die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan zu erstellen
 - c) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Landesgeschäftsstelle zu bestimmen
 - d) die Tätigkeit der Referate, in Abstimmung und im Einvernehmen mit diesen, zu steuern und zu überwachen
 - e) der Landesgeschäftsstelle bzw. dem Geschäftsführer die Richtlinien und Weisungen für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu erteilen
 - f) die Verteilung von Beihilfen für Hütten, Wege, Kletteranlagen, Vereinsräumlichkeiten oder andere Maßnahmen der Mitgliedsvereine im Rahmen der Richtlinien und des Haushaltsplanes zu beschließen, sofern sie nicht der Landesleitung vorbehalten sind. Das maximale Ausmaß der gewährten Beihilfen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - g) die Anstellung bzw. die Entlassung von Angestellten, sofern sie nicht der LL vorbehalten sind
 - h) Satzungsänderungen der Mitgliedsvereine zu prüfen
 - i) den Abschluss von Miet- bzw. Pachtverträgen für Hütten oder Liegenschaften zu tätigen.
3. In dringenden Fällen kann das Präsidium auch in den der LL vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, welche der LL bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen.

Art. 21 BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNG IM PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Generell erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben.
3. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
4. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit Angabe einer Frist herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 5 abgegebenen Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Stimmenthaltung. Der Inhalt und das Ergebnis der Beschlussfassung sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.
6. Eine Übertragung der Stimmrechte zwischen den Mitgliedern ist nicht gestattet.
7. Bei persönlicher Betroffenheit oder Interessenskonflikt haben die betroffenen Mitglieder des Präsidiums die Sitzung zu verlassen, bei Abstimmungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege gilt dabei Stimmenthaltung.
8. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil. Ferner können weitere Mitglieder der Landesleitung oder hauptberufliche Mitarbeiter eingeladen und bei Bedarf auch externe Fachleute, jeweils mit beratender Funktion, beigezogen werden.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse nach innen und außen zu vertreten, auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung.
10. Beratungen und Abstimmungsverhalten des Präsidiums sind grundsätzlich gegenüber jedem Außenstehenden vertraulich.

VI. DER PRÄSIDENT

Art. 22

1. Der Präsident vertritt den AVS nach außen, vor Gericht, den Behörden und Dritten gegenüber. Er leitet den AVS im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und ihren Weisungen und übt alle anderen ihm übertragenen Befugnisse aus.
2. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung bzw. Ausscheidens für die interimsmäßige Fortsetzung der Geschäfte bis zur nächsten HV vom dienstälteren der beiden Vizepräsidenten vertreten und im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten.
3. Der Präsident kann sich bei Veranstaltungen auch durch Dritte vertreten lassen. Diesen ist es untersagt, verpflichtende Vereinbarungen für den AVS einzugehen.
4. Die repräsentative Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedsvereinen und nach außen kann von allen Mitgliedern der LL wahrgenommen werden. Die Beauftragung dieser Vertretungen obliegt dem Präsidenten.

Art. 23 Referate

1. Referate betreuen spezielle Fachgebiete innerhalb des Vereins sowie die bereichsspezifischen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine auf Landesebene.
2. Referate haben beratende Funktion für die HV, die LL und das Präsidium und werden je nach Erfordernissen mit Beschluss der HV eingerichtet oder aufgelöst.
3. Den Referaten steht der Referatsleiter vor. Dieser hat Sitz und Stimme in der LL.
4. Das Zusammenwirken der Referate mit allen Organen und der Landesgeschäftsstelle ist in der Geschäftsordnung geregelt.

V. DIE RECHNUNGSPRÜFER

Art. 24

1. Die HV wählt drei Rechnungsprüfer. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geschäfts- und Finanzgebarung der Landesleitung zu überprüfen. Sie können an den Sitzungen der LL teilnehmen und haben dort beratende Funktion.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der HV über die Jahresabschlussrechnung der LL und über ihre Tätigkeit.

VI. DAS SCHIEDSGERICHT

Art. 25

1. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidungen aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereins- und Mitgliedsverhältnis sowie bei Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung des AVS wie auch der Sektionen entstehen können.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Außerdem wird ein Ersatzmitglied gewählt, das im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nachrückt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse

mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschrift gebunden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

D SONSTIGES

Art. 26 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung des AVS wird durch die LL erlassen und tritt nach Genehmigung durch die HV in Kraft.

Art. 27 LANDESGESCHÄFTSSTELLE (LGS)

1. Der Landesgeschäftsstelle obliegt in Zusammenarbeit mit den Referatsleitern die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums.
2. Der Geschäftsführer leitet die LGS und ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter.
3. Der Geschäftsführer nimmt an der HV und an den Sitzungen der Landesleitung und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Art. 28 VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Art, ist ausschließlich Eigentum des AVS.
2. Ankäufe und Verkäufe von Liegenschaften des AVS müssen von der HV genehmigt werden.

Art. 29 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des AVS, über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation entscheidet die HV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedsvereine und der Stimmrechte.
2. Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen an andere nichtgewerbliche Körperschaften übertragen werden, welche eine vergleichbare institutionelle Tätigkeit ausüben, es sei denn, eine andere Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen.

Art. 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

ART. 31 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt nach erfolgter Registrierung und Genehmigung mit Dekret des Landeshauptmannes bzw. nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol in Kraft.

Genehmigt durch die 106. Hauptversammlung vom 11. Mai 2013
Genehmigt durch Dekret des Landeshauptmannes Nr. 246/1.1. vom 24.07.2013